Senatsverwaltung für Bildung Anlage 2 Jugend und Wissenschaft

Stand: Januar 2012

<u>Merkblatt zur Durchführung eines Praktikums / einer Form des Praxislernens</u>

Praktikumsvereinbarung werden. die im nachstehenden Auszug wiedergegebenen Regelungen Bestandteil der der Schulen, der am Praktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der Angebots und einer Form des Praxislemens (im Folgenden: Praktikum) in der Praxisbetriebe genannt. Bei Abschluss einer Praktikumsvereinbarung verpflichtet sich der Einzelheiten zur Durchführung der Praktika sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten welche nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden. Darin sind alle Ziele und Angebote an den Schulen der Sekundarstufe I (AV Duales Lernen) vom 11. Januar 2012, Sekundarstufe I sind die Ausführungsvorschriften über Duales Lernen und praxisbezogene Grundlage für die Durchführung eines Betriebspraktikums, eines anderen praxisbezogenen Auszug aus den AV Duales Lemen Praxisbetrieb, das Praktikum nach diesen Ausflihrungsvorschriften durchzuführen, wodurch

4 - Praxisbezogene Angebote

Werkstätten und Schülerfirmen durchgeführt werden. Gesichtspunkte nachzubereiten. Praxisbezogene Angebote können auch in schuleigenen und Erfahrungen sind im Unterricht fachlich und unter Einbeziehung erzieherischer öffentlichen Rechts (Praxisbetrieb) erwerben. Die im Praxiseinsatz gewonnenen Kenntnisse von Unterricht und Erziehung. Die an praxisbezogenen Angeboten teilnehmenden (1) Praxisbezogene Angebote sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil Tärigkeiten in einem Betrieb, einer Hochschule oder einer Einrichtung des privaten oder Schülerinnen und Schüler sollen Praxiserfahrungen in der Regel im Rahmen von

Absatz I Nummer 2 und 4 des Schulgesetzes. schulischen Organisation der Betriebspraktika entscheidet die Schulkonserenz gemäß § 76 stattfinden. Die Bildung von Schülergruppen ist zulässig. Über die Grundsätze zur a) Sie können als durchgängiges Blockpraktikum oder in geteilter, rhythmisierter Form durchgeführt werden. Für die Durchführung gelten folgende Bedingungen: soweit dies in den Rahmenlehrplänen ausgewiesen ist; an allen anderen Schulen können sie (3) Betriebspraktika sind verpflichtend an Schulen der Sekundarstufe I durchzuführen,

nach diesen Vorschriften gewährleistet ist. Die Aufenthaltszeit im Praktikumsbetrieb beträg ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden. schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und die Durchführung des Praktikums Schulleiter Betriebspraktika ganz oder teilweise in den Ferien zulassen, sofem haben einen Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen. In den übrigen Fällen beträgt ihr b) Betriebspraktika nach dem Rahmenlehrplan für das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Betriebspraktika auch mit kürzerer Dauer durchgeführt werden. In besonders begründeten Umfang mindestens 10 Tage. Als zusätzliches praxisbezogenes Angebot können

(4) Bei der Durchführung von praxisbezogenen Angeboten mit außerschulischen Partnern Anforderungen und Erwartungen an Auszubildende bekannt zu machen mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Praxisbetriebe sowie mit deren sozialen Strukturen in der Arbeitsweit. Darüber hinaus sind die Schülerinnen und Schüler Betriebsangehörigen einen Überblick über den Gesamtbetrieb, die Betriebsabläufe und die c) Ergänzend vermitteln Führungen durch die Praxisbetriebe und Gespräche mit

sind die Regelungen des Abschnittes IV zu beachten

IV. Durchführung der praxisbezogenen Angebote und des Praxislernens

12 - Auswahl der außerschulischen Lernorte

(1) Die Eignung als außerschulischer Lernort setzt voraus, dass der Betrieb oder die

gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche eine besondere Bedeutung beizumessen ist. körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei der Einhaltung der c) den Schülerinnen und Schülern nur Aufgaben überträgt, die ihrem Alter sowie ihrem umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe zu ermöglichen. Für Schülerinnen in der Lage ist, den Schülerinnen und Schülern z.B. im Betriebspraktikum einen möglichst der Schulleiter. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass der Betrieb oder die Einrichtung b) eine zuverlässige Fachkraft für die Anleitung am Praxislernort bereitstellt und a) willens und in der Lage ist, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen, (2) Praxisbezogene Angebote finden grundsätzlich im Land Berlin statt. In besonders und Schüler mit festgestelltern sonderpädagogischen Förderbedarf sind deren individuelle Die Entscheidung über die Eignung als außerschulischer Lemort trifft die Schulleiterin oder Fähigkeiten und Bedürfnisse bei der Auswahl der Praxisplätze zu berücksichtigen.

Schulleiter unter Beachtung der gemäß Nurnner I Abs. 2 von der Schulkonferenz Betriebspraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der in Nummer 4 Absatz 3 genannten Anforderungen entsprechen, können diese als beschlossenen Grundsätze. Werden auf Schülerfahrten im Ausland Tätigkeiten geleistet, die nach Art und Umfang den Möglichkeiten die Durchführung auch in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten des begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den schulorganisatorischen Schülerfahrten Betriebspraktika auch in anderen Bundesländern durchgeführt werden. andes Brandenburg zulassen. Abweichend von Satz 1 können im Rahmen von

13 - Aufgaben der Schulen

a) die schulische Organisation des Dualen Lernens oder der praxisbezogenen Angebote, praxisbezogenen Angebote an Gymnasien. Die koordinierenden Aufgaben betreffen Koordinator für das Duale Lernen an Integrierten Sekundarschulen oder für die (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt eine Lehrkraft als Koordinatorin oder gesetzlich geforderte Gesundheitsuntersuchungen,

c) die notwendigen Belehrungen der Schülerinnen und Schüler sowie

d) die Meldung über Schadensfälle an die zuständige Stelle.

anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe ist den Lehrkräften und der zu halten. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Praxistagen der Praxislernort aufzusuchen und dort Rücksprache über Praxis- und einen längeren zusammenhängenden Zeitraum, ist in der Regel einmal innerhalb von je fünf sowie zu den in der Regel betrieblichen Praxisanleiterinnen und-anleitern. Sie vergewissern Schulkonferenz festgelegten organisatorischen Grundsätzen. Die verantwortlichen und Schüler während der Praxiseinsätze verantwortlichen Lehrkräfte gemäß den von der (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinner zwischen Schule und dem Träger des außerschulischen Lernortes erforderlich sind. abzustimmenden Maßnahmen, die für den rechtzeitigen Abschluss der Vereinbarung Schule nicht gestattet. Fahrtkosten werden entsprechend erstattet. Die Annahme finanzieller Vergütungen oder sich, dass die Aufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. Erfolgt die Teilnahme über Zu den Aufgaben gehören auch alle zwischen Schule und außerschulischem Lernort Lerninhalte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praxisanleiterinnen und -anleitern Lehrkräfte halten während der Praxiseinsätze Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern Leistungen festzulegen. Die Besuche am Praxislernort sind Dienstgänge. Anfallende

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator informiert vor Beginn eines Praxiseinsatzes die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Ziele, Inhalte und Form des praxisbezogenen Angebots oder des Praxislermens sowie über notwendige Gesundheitsuntersuchungen, die Verschwiegenheitspflicht und über den Versicherungsschutz. Sie oder er kann diese Aufgabe auch der mit der schullischen Praxisbetreiung beauffragten Lehrkraft übertragen. Im Rahmen dieser Informationen ist darauf hinzuweisen, dass den Schülerinnen und Schülern die Annahme finanzieller Vergünnigen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praxisbetriebe nicht gestattet ist. Hiervon ausgenommen sind die Erstattung von Fahrtkosten, die in Verbindung mit dem Praxiseinsatz ahfallen, sowie die unentgeltliche Teilnahme an Mahlzeiten in den Pausen. (4) In Vorbereitung der Praxiseinsätze vereinbart in der Regel die mit der Praxishetreuung beauftragte Lehrkraft mit dem jeweiligen Praxisbetrieb alle erforderlichen Einzelheiten über den Einsatz oder die Erkundungsaufträge der Schülerinnen und Schüler am Praxislermort und unterrichtet den Betrieb über Inhalt und Art der schullischen Erkundungsaufträge.

14 - Aufgaben der Praxislernorte

- (1) Während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort übernimmt die mit der Anleitung betraute Fachkraft die Aufsicht. Die Aufsichtführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren, die zu Schäden im vorgenannten Sinne führen können, abzuwenden. In solchen Fällen haben auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Praxislernort das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.
- (2) Vom Träger des Praxislernortes ist Vorsorge zu treffen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Die am Praxiscinsatz Teilnehmenden fürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefährenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Praxiseinsatzes nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschiffen zu belehren.
- (2) In das von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen eines Betriebspraktikums zu führende Berichtsheft soll der Praxisbetrieb Einsicht nehmen und in fachlicher Hinsicht Hilfen geben.
- (3) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler
- a) in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters verstößt oder
- b) die Ordnung am Praxisiernort in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder
- c) aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt,
 hat der am Praxislernort Verantwordliche unverränlich die betreute
- hat der am Praxislernort Verantwortliche unverzüglich die betreuende Lehrkraft zu unterrichten. Ist diese nicht erreichbar, muss die Schule benachrichtigt und die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.
- (4) Ergeben sich Hinweise, nach denen eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht nur vorübergehenden Gründen den Belastungen eines Praxiseinsatzes gesundheitlich nicht gewachsen ist, benachrichtigt der am Praxislemort Verantwortliche unverzüglich die betreuende Lehrkraft.
- 15 Pflichten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler

2.3

- (1) Über den Ablauf eines Betriebspraktikums führen die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft. Entsprechendes gilt, wenn das Führen eines Berichtsheftes in der Rahmenkonzeption oder dem schuleigenen Konzept für die Durchführung einer Form des Praxislernens vorgesehen ist.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Abschluss eines Praxiseinsatzes über Angelegenheiten des Praxislernortes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach nicht der Verschwiegenheit bedürfen.

16 - Vereinbarung mit außerschulischem Praxisbetrieb

Die Durchführung eines praxisbezogenen Angebots oder des Praxislernens mit einem außerschulischen Partner (Praxisbetrieb) setzt voraus, dass mit diesem Partner eine schriftliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 oder ein Koöperationsvertrag abgeschlossen wurde. Wird die Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts getroffen, vertritt die Schule das Land Berlin bei deren Abschluss. Soll das Praktikum in einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde durchgeführt werden, schließt die Schule die Vereinbarung im eigenen Namen ab. Vor Abschluss der Vereinbarung ist dem Praxisbetrieb das Merkblatt (Anlage 2) auszuhändigen. Mit dem Abschluss der Vereinbarung oder des Kooperationsvertrages erlangen die in diesen Vorschriften genannten Rechte und Pflichten der Praxisbetriebe Verbindlichkeit.

17 - Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Für die an praxisbezogenen Angeboten und dem Praxislernen teilnehmenden
- Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz

 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden
 Fassung.
- (2) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Praxiseinsatzes a) infolge einer Amtspflichtverletzung der für die schulische Betreuung verantwortlichen Lehrkraft oder
- b) infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der mit der Praxisanleitung betrauten Person am Praxislernort entstehen, haftet das Land Berlin.
- (3) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung des Praxislerinortes entstehen, haftet der Praxisbetrieb, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.
- (4) Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.
- (5) Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von praxisbezogenen Angeboten oder Praxislernen den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 8 Absatz 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. November 2004 (ABI. S. 4699) geleistet werden, wenn

und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann